

Turnierordnung

Stand: 03.11.2020

§ 1 Turnier

(1)

Eine Turnierteilnahme gilt als offizielle Turnierteilnahme des Vereins, wenn ein, vom Verein dafür angewiesener Turnierfahrtleiter anwesend ist und mindestens 5 Vereinsmitglieder anwesend sind.

(2)

Zur Bekanntmachung des Turnieres reicht das Veröffentlichen über ein Internetportal (z.B. WhatsApp, Facebook) oder Einladen per E-Mail, SMS oder Telefonanruf. Es wird dafür gesorgt, dass jedes betroffene Mitglied Bescheid bekommt.

(3)

Eine Turnierteilnahme beginnt mit dem Erscheinen zum abgesprochenen Zeitpunkt am abgesprochenen Ort, sobald der Turnierfahrtleiter anwesend ist und endet, sobald das Turnier vorbei ist und sich das Mitglied am abgesprochenen Ziel befindet.

(4)

Jedes Turnier hat eine Turnierfahrtleitung, die für die Organisation und den Ablauf der Turnierfahrt verantwortlich ist.

§ 2 Teilnahme am Turnier

(1)

An einem Turnier dürfen nicht nur Mitglieder des Vereins teilnehmen. Der Turnierfahrtleiter ist befugt Ausnahmen zu erlauben, z.B. im Falle von Söldnern.

(2)

Um an einem Turnier teil zu nehmen, ist die Eintragung mit vollständigem Namen notwendig. Die Turnierfahrtleitung entscheidet, wie diese Eintragung stattfindet und informiert alle, für die Fahrt relevanten, Teilnehmer.

Die Turnierfahrtleitung kann jederzeit Personen von der Turnierfahrt aus verschiedenen Gründen (wie z.B. auch Überfüllung), allerdings nicht aus persönlichen Gründen, ausschließen.

(3)

Alkoholisierter Personen oder Personen, die unter dem Einfluss sonstiger Drogen

(z.B. Schmerzmittel) stehen, dürfen nur an einem Turnier teilnehmen, wenn es die Turnierfahrtleitung zulässt und können auch jederzeit von dieser aus dem Turnier ausgeschlossen und nach Hause geschickt werden.

(4)

Sollte man, trotz Anmeldung und der darauf folgenden Annahme durch die Turnierfahrtleitung, nicht an der Turnierfahrt teilnehmen können, so ist unverzüglich der Turnierfahrtleitung Bescheid zu geben.

(5)

Wenn die Turnierfahrt frühzeitig verlassen werden muss, ist dies vor Beginn der Turnierfahrt dem Turnierfahrtleiter mitzuteilen. Man muss sich dann beim Verlassen der Turnierfahrt bei der Turnierfahrtleitung abmelden.

(6)

Eine von der Turnierfahrt ausgeschlossene Person darf, auf dem entsprechenden Turnier, nicht mehr in einer Mannschaft des Vereins antreten.

§ 3 Turnierfahrtleiter

(1)

Turnierfahrtleiter werden durch den Vorstand bestimmt und können bei jeder Turnierfahrt notfalls auch kurzfristig von diesem ausgetauscht werden.

(2)

Ein Turnierfahrtleiter ist jederzeit dazu berechtigt, die Turnierfahrt aufgrund von schlechtem Verhalten der Teilnehmer, sofort abubrechen.

(3)

Ein Turnierfahrtleiter darf, über das, für die Turnierfahrt benötigte Material, das der Verein besitzt, zum Zweck des Turniers verfügen (Pompfen, Trikots, etc.).

(4)

Ein Turnierfahrtleiter kann eine Person von der Turnierfahrt ausschließen, wenn sie in grober Weise gegen die Turnierfahrtordnung oder die Satzung verstößt.

(5)

Eine von der Turnierfahrt ausgeschlossene Person darf das Material des Vereins nicht benutzen.

(6)

Die Turnierfahrtleitung kann, sollte sie während der Turnierfahrt ausfallen, die

Verantwortung vollständig oder teilweise auf, ihrer Meinung nach, vertrauenswürdige Personen übertragen oder die Turnierfahrt komplett abbrechen.

§ 4 Verhalten während des Turnier

(1)

Den Anweisungen der Turnierfahrtleiter ist Folge zu leisten.

(2)

Die Turnierfahrtleitung kann das Rauchen während der Turnierfahrt und/oder während den Spielen verbieten und jederzeit auch Ausnahmen gewähren.

(3)

Es ist sich an die Regelungen des jeweiligen Turnieraustragungsortes zu halten.

(4)

Es ist sich stets fair und respektvoll der Turnierfahrtleitung und Anderen gegenüber zu verhalten. Sowohl während, als auch außerhalb der Spiele.

(5)

Die Turnierfahrtleitung kann das Benutzen der Mobiltelefone während der Turnierfahrt und / oder während der Spiele verbieten und jederzeit auch Ausnahmen gewähren.

(6)

Mit den gestellten Spielgeräten muss verantwortungsvoll umgegangen werden. Wird ein gestelltes Spielgerät mutwillig zerstört oder beschädigt, so ist die Reparatur, bzw. Ersetzung von dem Verantwortlichen allein zu bezahlen. Bei verschleißbedingter Abnutzung übernimmt der Verein die Kosten.

§ 5 Sicherheit

(1)

Um die Sicherheit der Spielfläche hat der Turnierveranstalter Sorge zu tragen.

(2)

Während des Spielbetriebs müssen sämtliche Accessoires und sonstige Schmuckstücke abgelegt werden, die eine Gefährdung darstellen können. Können sie nicht abgelegt werden, müssen sie mit Klebeband fixiert werden.

(3)

Die Kleidung muss wettergerecht gewählt werden und darf keine gefährdenden Elemente enthalten (Killernieten, Plastikschröter o.ä.).

(4)

Es müssen geschlossene Schuhe ohne hohen Absatz und/oder Stahlkappen o.ä. getragen werden. Nur wenn alle Spieler ohne Schuhe spielen und der Untergrund dies zulässt, darf ohne Schuhe gespielt werden. Spielt ein Spieler ohne Schuhe, erfolgt dies auf eigene Gefahr hin.

(5)

Im Turnier dürfen nur Pumpen, die durch den Pumpencheck des Veranstalters gekommen sind, gespielt werden. Der Turnierfahrtleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Pumpe gespielt wird, die nicht durch den Pumpencheck des Veranstalters genehmigt wurde. Wird von einem Spieler eine, vom Veranstalter als gefährdet eingestufte Pumpe entgegen der Ermahnung der Turnierfahrtleitung oder des Veranstalters benutzt, darf der Spieler vom Turnier ausgeschlossen und nach Hause geschickt werden.

(6)

Wenn ein Spieler im Falle der Minderjährigkeit nach Hause geschickt wird, steht der minderjährige Teilnehmer bis zur Ankunft der Eltern oder eines gesetzlichen Vertreters noch unter der Aufsicht der Turnierfahrtleitung. Widersetzt sich dieser den Anweisungen des Turnierfahrtleiters, kann dies bis zum zeitlich begrenzten Ausschluss von allen Turnierfahrten und in Einzelfällen sogar bis zum Ausschluss aus dem Verein führen.

(7)

Auf den meisten Turnieren befindet sich ein, vom Veranstalter organisierter Pumpencheck.

Sollte der Pumpencheck des Veranstalters in den Augen der Turnierfahrtleitung nicht sorgfältig genug stattfinden, ist der Turnierfahrtleiter zur sofortigen Abrechnung der Turnierfahrt berechtigt.

(8)

Beträgt die voraussichtliche, einfache Fahrtzeit an einem Tag mehr als 3 Stunden und der/die Fahrer nimmt/nehmen aktiv am Spielbetrieb teil, so muss eine Übernachtungsmöglichkeit organisiert werden.

Hintergrund ist, dass die Hin- und Rückfahrt in einem solchen Fall nicht am selben Tag erfolgt und die Fahrer entlastet werden.

§ 6 Minderjährige Teilnehmer

(1)

Die Turnierfahrtleitung benötigt für jeden minderjährigen Teilnehmer, der an der Turnierfahrt teilnimmt eine Erziehungsbeauftragung. Diese wird spätestens 3 Tage vor dem Turnier an die Teilnehmer herausgegeben, wird auf der Homepage zur Verfügung gestellt oder per E-Mail oder Facebook zum Ausdrucken zugeschickt.

(2)

Von minderjährigen Mitgliedern wird im Falle der Turnierteilnahme ein gültiges Belastungs-EKG benötigt.

Minderjährige Spieler, von denen die erforderlichen Nachweise nicht vorliegen, kommen nicht als Teilnehmer für auswärtige Turnierfahrten in Frage.

Ein Belastungs-EKG ist gültig,

- wenn es höchstens ein halbes Jahr alt ist, bevor es an den Vorstand des Vereins übergeben wurde.
- wenn seit Abgabe des EKGs keine längere Pause der Sportaktivität, wie in §6 (4) beschrieben, stattfand.
- wenn kein Krankheits- oder Verletzungsfall auftrat, der dem Vorstand als Grund genügt, um ein erneutes Belastungs-EKG zu fordern.
- solange es den Rahmenbedingungen der geltenden Turnierordnung entspricht.

(3)

Vom Vorstand können Ausnahmen/Alternativen zum Belastungs-EKG genehmigt werden, noch bevor das Belastungs-EKG erbracht wird. Hierbei ist ein Antrag an den Vorstand zu stellen, welcher den Einzelfall überprüft und eine Alternative anbieten kann. Gründe hierfür können wie folgt aussehen:

- Eine finanziell schwache Familie weist nach, dass ihre Krankenkasse das Belastungs-EKG nicht übernehmen würde.
- Ein Belastungs-EKG wurde mehr als ein halbes Jahr zuvor bereits gemacht, die Krankenkasse wird nachweislich kein weiteres übernehmen und seitdem fand keine Sportpause von insgesamt länger als einem halben Jahr statt.
- Der Spieler macht schon einen Sport, in dem ebenfalls eine Sporttauglichkeit nachgewiesen werden muss, mindestens im zweiten Jahr. Das heißt, der Spieler hat dort bereits einen Nachweis erbracht und muss dort bereits schon den zweiten erbringen oder der Spieler hat dort schon mindestens zwei Nachweise erbringen müssen.
- Wenn die Eltern oder gesetzlichen Vertreter des Spielers selbst auf jedes Turnier mitfahren, auf das auch der Spieler angemeldet wird, entfällt die Pflicht eines Belastungs-EKG. Dies ist jedoch auch dem Vorstand zu melden,

da der Spieler sonst nicht für die Turnierauswahl in Frage kommt.

(4)

Ein Belastungs-EKG bleibt so lange gültig, solange eine durchgehende Sportaktivität stattfand.

Durchgehende Sportaktivität besteht, wenn

- maximal eine Trainingspause von länger als 6 Monaten stattfand. In Einzelfällen kann, mit einer einstimmigen Entscheidung, der Vorstand eine Ausdehnung des Zeitraums beschließen.
- innerhalb von 4 Wochen mindestens 4 mal am Training teilgenommen wird.
- nachweislich aktiv an einer anderen Sportart/einem anderen Training nachgegangen wird. Die Entscheidung über die Akzeptanz des Nachweises trifft der Vorstand.